

**Gemeinsame Satzung**  
**der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg**  
**und der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl**  
**zur Änderung der gemeinsamen Satzung für das Auswahlverfahren für den**  
**gehobenen Verwaltungsdienst**

vom 29.06.2021

Aufgrund von § 8 Absatz 5 und § 19 Absatz 1 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) geändert worden ist sowie § 3a Absatz 2 Satz 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst (APrOVw gD) vom 15. April 2014 (GBl. S. 222), die zuletzt durch Verordnung des Innenministeriums vom 10. Juli 2020 (GBl. S. 635) geändert worden ist, haben der Senat der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg am 09.06.2021 und der Senat der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl am 23.06.2021 die nachstehende gemeinsame Änderungssatzung für das Auswahlverfahren für den gehobenen Verwaltungsdienst im Benehmen mit den kommunalen Landesverbänden beschlossen. Das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration hat dieser Satzung gemäß § 3a Absatz 2 Satz 4 APrOVw gD mit Schreiben vom 28.06.2021 zugestimmt.

Artikel 1

Die gemeinsame Satzung der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg und der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl für das Auswahlverfahren für den gehobenen Verwaltungsdienst vom 31. Juli 2020 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Beantragen Bewerberinnen und Bewerber mit Hauptwohnsitz außerhalb Baden-Württembergs die Zulassung sowohl bei der Hochschule Ludwigsburg als auch bei der Hochschule Kehl, so entscheiden die Hochschulen im Einvernehmen über die Zuständigkeit. Für den Fall, dass kein Einvernehmen erzielt wird, entscheidet die von der Bewerberin oder von dem Bewerber erstgenannte Hochschule.“

2. In § 3 Absatz 3 werden die Wörter „entsprechend der Zuständigkeit gemäß § 2 bei der Hochschule“ durch die Wörter „elektronisch über die Website der Hochschulen“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Von den Testteilnehmerinnen und -teilnehmern werden ausschließlich die Ergebnisse der Bewerberinnen und Bewerber nach § 3 Absatz 2 Satz 1 von den beiden Hochschulen zur Bildung einer Testrangliste zusammengeführt.“

b) Absatz 2 Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Im neuen Satz 2 werden die Wörter „Testteilnehmerinnen und -teilnehmer“ durch die Wörter „Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Testteilnehmerinnen und -teilnehmer“ durch die Wörter „Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt.

e) Absatz 6 Satz 1 wird aufgehoben.

f) In Absatz 7 Satz 2 werden vor dem Wort „Anmeldung“ das Wort „der“ eingefügt und die Wörter „nach Absatz 2 Satz 4“ gestrichen.

4. § 7 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird aufgehoben.

b) Im neuen Satz 1 werden nach dem Wort „nach“ die Wörter „§ 5 Absatz 1 Nummer 2 APrOVw gD geforderten Nachweise und die nach“ eingefügt.

5. Nach § 9 wird folgender § 9a angefügt:

„§ 9a Sonderregelung für das Auswahlverfahren mit Regelausbildungsbeginn zum  
1. September 2021

Abweichend von § 7 Absatz 4 kann im Auswahlverfahren mit Regelausbildungsbeginn zum 1. September 2021 die Vorlage der geforderten Nachweise nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 APrOVw gD bis zum 31. Juli 2021 erfolgen, um im Auswahlverfahren berücksichtigt zu werden.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Ludwigsburg, den 29.06.2021

Prof. Dr. Wolfgang Ernst  
Rektor

Kehl, den 29.06.2021

Prof. Dr. Joachim Beck  
Rektor

- Im Internet bekannt gemacht am 01.07.21/Er
- Im Internet ausgestellt am 15.07.21/Er
- In Kraft getreten am 01.07.21/Er

## **Begründung**

### Zu Artikel 1 Ziffer 1 (§ 2 Absatz 3):

Durch das gemeinsame elektronische Bewerbungsportal entfällt ein postalischer Bewerbungseingang.

### Zu Artikel 1 Ziffer 2 (§ 3 Absatz 3):

Die Bewerbung erfolgt im gemeinsamen elektronischen Portal. Eine Einreichung je nach Zuständigkeit der Hochschule entfällt.

### Zu Artikel 1 Ziffer 3a) (§ 4 Absatz 1):

Die Testrangliste wird aus den Ergebnissen derjenigen Personen gebildet, die sich tatsächlich bewerben.

### Zu Artikel 1 Ziffer 3b) (§ 4 Absatz 2):

Auf die bislang vorgesehene 3-Wochenfrist für die Anmeldung zum Test kann verzichtet werden. Die Erfahrungen der letzten Monate haben gezeigt, dass die Frist nicht notwendig ist. Grund der Frist war, die Abrechnung der Testgebühr sicherzustellen. Dies gelingt auch ohne Frist.

### Zu Artikel 1 Ziffer 3c) (§ 4 Absatz 4):

Die Testergebnisse werden automatisiert in Punktwerten erstellt (vgl. auch § 4 Absatz 9). Eine zusätzliche Information über die Gesamtpunktzahl hinaus ist nicht erforderlich.

Die Testrangliste wird nur für die tatsächlichen Bewerberinnen und Bewerber erstellt.

### Zu Artikel 1 Ziffer 3d) (§ 4 Absatz 5):

Die Testrangliste wird nur für die tatsächlichen Bewerberinnen und Bewerber erstellt.

### Zu Artikel 1 Ziffer 3e) (§ 4 Absatz 6):

Da bereits in § 4 Absatz 1 und Absatz 4 klargestellt ist, dass die Testrangliste nur Bewerberinnen und Bewerber umfasst und sich aus § 3 Absatz 1 ergibt, dass sich nur Personen bewerben können, die den Test bestanden haben, kann Absatz 6 Satz 1 entfallen.

### Zu Artikel 1 Ziffer 3f) (§ 4 Absatz 7):

Der Verweis auf § 4 Absatz 2 Satz 4 entfällt, da die dortige Anmeldefrist gestrichen wird. Zudem redaktionelle Anpassung.

### Zu Artikel 1 Ziffer 4 (§ 7 Absatz 4):

Bewerber/innen sollen bereits bis spätestens 15.07. die nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 APrOVw gD geforderten Nachweise (insbesondere HZB) vorlegen. Die Gesamtrangliste kann sofort im Anschluss, also früher als bis zum 25.07. erstellt werden. Der bisherige Satz 1 kann deshalb entfallen.

Zu Artikel 1 Ziffer 5 (§ 9a):

Die Bewerber/innen sollen durch die angekündigte spätere Bekanntgabe der Abiturnote keinen Nachteil erlangen. Dies wird dadurch gewährleistet, dass die Frist zur Nachreichung der Hochschulzugangsberechtigung für das Auswahlverfahren im Wintersemester 2021/22 bis zum 31. Juli 2021 verlängert wird.